

Roland Simon*

Rückforderungsansprüche von Bankkunden bei Preisanpassungen aufgrund unwirksamer AGB-Änderungen

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 27.4.2021 hat der BGH den in der Kreditwirtschaft üblichen AGB-rechtlichen Änderungsmechanismus für unwirksam erklärt. Der nachfolgende Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Urteil auch für die Änderung von Entgelten zu beachten sein wird. Es stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Kunden insoweit Rückforderungsansprüche geltend machen können. Nach Ansicht des Verfassers wird in aller Regel von einer konkludenten Zustimmung der Kunden zu einer entsprechenden Vertragsänderung auszugehen sein, ferner steht dem Kreditinstitut jedenfalls ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ zu, schließlich unterliegen Rückforderungsansprüche jedenfalls der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist.

I. Einleitung

In seinem Urteil vom 27.4.2021,¹ das weitreichende und für die gesamte Kreditwirtschaft noch nicht absehbare Folgen haben dürfte, hat der BGH die in den AGB-Banken enthaltenen Klauseln zur Änderung der AGB sowie für Entgelte für Leistungen, die von Kunden typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, für unwirksam erklärt (Nr. 1 Abs. 2, Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken). Danach gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, wenn er den mit einer Frist von zwei Monaten vorgeschlagenen Änderungen der AGB bzw. der Entgelte nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat. Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, diese Regelung benachteilige den Verbraucher unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), da sie von wesentlichen Grundgedanken der in den § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB niedergelegten gesetzlichen Regelungen abweiche, da sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme zu einer Vertragsänderung werte. Die gesetzliche Regelung in § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB, die für Zahlungsdienstvertragsverträge eine derartige Zustimmungsfiktion gesetzlich regelt, stehe der AGB-rechtlichen Überprüfung nach den §§ 307 ff. BGB nicht entgegen. Weder aus der Systematik noch der Gesetzgebungsgeschichte des Zahlungsdienstrechts ergebe sich, dass eine Kontrolle des Vertragsänderungsmechanismus nach allgemeinen AGB-rechtlichen Vorschriften ausgeschlossen sei.

Der BGH hat damit die fraglichen Klauseln insgesamt für unwirksam erklärt, und nicht etwa Zahlungsdienstvertragsverträge, insbesondere also Giroverträge ausgenommen. Die Entscheidung hat als „Paukenschlag“² „eine der Grundfesten der Bankwirtschaft in Deutschland ins Wanken“³ gebracht.

Die deutschen Instanzgerichte hatten während der vergangenen Jahrzehnte die fraglichen Regelungen nicht beanstandet. In

einem Urteil vom 11.10.2007⁴ hatte der 3. Zivilsenat die Änderungsklausel eines Internetproviders für unwirksam erklärt, da sie ihm das Recht zu schrankenlosen Vertragsänderungen einräume. Zu der vergleichbaren Regelung in Nr. 1 Abs. 2 der AGB-Banken hatte der 3. Senat festgestellt, dass gegen die Wirksamkeit dieser Klausel „bislang keine Bedenken erhoben wurden“. Noch mit Urteil vom 14.5.2019⁵ hat der BGH die Kündigung eines Prämiensparvertrags gem. Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen, die im Hinblick auf eine Entscheidung des BGH vom 5.5.2015⁶ aufgrund des AGB-Änderungsmechanismus angepasst wurde, für wirksam erklärt. Das Urteil des BGH ist daher in der Literatur bislang auf einhellige Ablehnung gestoßen.⁷ Zunächst stellt sich die – derzeit noch völlig ungeklärte – Frage, wie die Kreditwirtschaft – ähnliche Probleme dürften in absehbarer Zeit auch auf andere Branchen zukommen – im Massenverkehr überhaupt rechtssicher mit ihren Kunden bereits erfolgte oder künftige AGB-Änderungen vereinbaren kann. Im Hinblick auf die ohnehin vorhandene Informationsüberflutung und das darauf beruhende – und durchaus verständliche – Desinteresse der Kunden⁸ werden entsprechende Schreiben häufig ungelesen im Papierkorb landen; ohne zwingende Veranlassung dürften auch die entsprechenden Menüfunktionen im Internet oder Online-Banking nicht angeklickt werden. Weiter ist offen, wie die absehbar immensen Kosten für ein derartiges Procedere bei jeder künftigen AGB-Änderung aufgebracht werden sollen. Da der Kreditwirtschaft wohl nichts anderes übrig bleiben wird, als diese in absehbarer Zeit den Kunden weiterzubelasten, könnte sich die Entscheidung des BGH gerade aus Sicht der betroffenen Verbraucher als „Pyrrhussieg“ im schlechtesten Sinne darstellen.

Dies jedoch soll nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

* Dr. Roland Simon, Rechtsanwalt, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht – SIMON und PARTNER, Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf.

1 BGH v. 27.4.2021 – XI ZR 26/20, ZIP 2021, 1262 = EWIR 2021, 483 (Berger/Nettekoven).

2 Rodi, WM 2021, 1311, 1312.

3 Langner, WM 2021, 1870.

4 BGH v. 11.10.2007 – III ZR 63/07, WM 2007, 2202 = ZIP 2008, 228 = EWIR 2008, 71 (Hoeren).

5 BGH v. 14.5.2019 – XI ZR 345/18, ZIP 2019, 1563 = EWIR 2019, 713 (Harter).

6 BGH v. 25.5.2015 – XI ZR 214/14, WM 2015, 1379.

7 Langner, WM 2021, 1870; Rodi, WM 2021, 1310; Omlor, NJW 2021, 2243.

8 Schmidt-Kessel/Rank, WM 2018, 2205, 2206; Feldhusen, WM 2020, 397; Habersack, BKR 2020, 53, 56.

II. Rückforderungsansprüche der Kunden

An dieser Stelle soll vielmehr beleuchtet werden, ob und in welchem Umfang Kunden Rückforderungsansprüche im Hinblick auf Entgelte geltend machen können, die das Kreditinstitut im Zuge des AGB-Änderungsmechanismus, u.a. des Preis- und Leistungsverzeichnisses (PuLV) neu festgesetzt hat.

Mehrere Verbraucherschutzorganisationen haben bereits entsprechende Musteranschreiben erstellt, die inzwischen auch zahlreich bei den Kreditinstituten eingehen. Vorauszuschicken ist zunächst, dass sich diese Ansprüche allenfalls auf die Differenz zwischen den anfänglich wirksam vereinbarten und den später – vermeintlich unwirksam – angepassten Entgelten erstrecken können.

Vorrangig ist in diesem Zusammenhang allerdings zunächst zu prüfen, ob die Kunden nicht eventuell durch den Abschluss neuer Produkte bereits wirksam die aktuellen AGB und insbesondere auch das Preis- und Leistungsverzeichnis (PuLV) vereinbart haben.

Als Anspruchsgrundlage kommt ein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 erster Fall BGB in Form einer Leistungskondition in Betracht.

Unproblematisch dürfte es sein, dass dem Kreditinstitut mit den den jeweiligen Konten belasteten und von ihr vereinnahmten Entgelten aufgrund einer „Leistung“ der Kunden ein Vermögensvorteil zugeflossen ist und auch ein Wegfall der Bereicherung nicht in Betracht kommt.

Es soll daher nachfolgend untersucht werden, ob dies auch „ohne Rechtsgrund“ erfolgt ist (dazu 1), ob die Ansprüche des Kunden möglicherweise verjährt (dazu 2) oder verwirkt sind (dazu 3), ob dem Kreditinstitut aufrechenbare Gegenansprüche zustehen (dazu 4), ob und in welchem Umfang der Kunde Ansprüche auf Nutzungsersatz (dazu 5), Informations- bzw. Auskunftsansprüche (dazu 6) geltend machen kann und wie die Darlegungs- und Beweislast zu beurteilen ist (dazu 7).

1. Fehlender Rechtsgrund

Der Rechtsgrund fehlt, wenn der Bereicherte nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nicht dazu berechtigt ist, den Bereicherungsgegenstand zu behalten.⁹ Insofern gilt es zunächst, die rechtliche Tragweite der BGH-Entscheidung zu beleuchten:

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Entscheidung des BGH erging zu den Regelungen in Nr. 1 Abs. 2, Nr. 12 Abs. 5 AGB-Postbank. Diese stimmen jedoch nahezu wörtlich mit den AGB-Banken überein. Betroffen sind also zunächst sämtliche private Kreditinstitute.

Die entsprechenden Regelungen finden sich auch in Nr. 2 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 17 Abs. 6 der AGB-Sparkassen. Da die Formulierungen nahezu und der Regelungszweck der jeweiligen AGB jedenfalls identisch sind, dürfte nicht ernsthaft zweifelhaft sein, dass die instanzgerichtliche Rechtsprechung das Urteil des BGH auch auf die AGB-Sparkassen übertragen wird.

Die Entscheidung des BGH bezieht sich ferner lediglich auf Verbraucher. Fraglich ist, ob sie auch auf unternehmerische Bankgeschäfte anzuwenden ist.

Die unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners hat der BGH damit begründet, die Zustimmungsfiktion weiche von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen in § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab, da grundsätzlich Schweigen nicht als Zustimmung zu werten sei. Gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist jedoch insbesondere die Vorschrift des § 305 Abs. 2 BGB nicht auf den unternehmerischen Rechtsverkehr anzuwenden. Allerdings gilt die Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB auch im unternehmerischen Rechtsverkehr.¹⁰ Insbesondere das in § 308 Nr. 5 BGB enthaltene Verbot fingierter Erklärungen, das gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen ist, ist grundsätzlich auch im Handelsverkehr zu beachten.¹¹ Ohnehin tendiert der BGH in den letzten Jahren verstärkt dazu, seine zunächst für Verbraucherverträge entwickelte Rechtsprechung auch auf den kaufmännischen Bereich auszuweiten. Beispielhaft ist dazu auf die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Kreditbearbeitungsgebühren hinzuweisen, die der BGH zunächst ebenfalls lediglich für Verbraucherdarlehen entwickelt hatte. Da unternehmerisch tätige Kunden eine grundlegend andere Verhandlungsposition haben und sie sich über die Kreditkosten in aller Regel auch sachkundig informieren können, waren gute Argumente vorhanden, gewerbliche Darlehen anders zu behandeln.¹² Dennoch hat der BGH auch hier letztlich die gleichen Grundsätze angelegt, wie bei Verbraucherdarlehen.¹³

Es ist somit davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die vom BGH entwickelten Grundsätze auch auf den unternehmerischen Rechtsverkehr übertragen wird.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Zu dem sachlichen Anwendungsbereich der Entscheidung stellen sich etliche grundlegende, noch völlig ungeklärte Fragen:

(1) Geltung für Zahlungsdiensterverträge

Zunächst ist völlig offen, welche Auswirkung die Entscheidung des BGH konkret für Zahlungsdiensterverträge hat, zu denen insbesondere auch Giroverträge zählen.

§ 675g Abs. 2 BGB enthält eine gesetzliche Regelung, die dem vom BGH beanstandeten AGB-rechtlichen Änderungsmechanismus inhaltlich in vollem Umfang entspricht. Der Gesetzgeber hat Art. 42 Nr. 6a Art. 44 RL 2007/64/EG vom 13.11.2007 (ZDRL I), die aktuell Art. 52 Nr. 6a, 54 der Richtlinie 2015/2366 (ZDRL II) entspricht, durch Art. 1 Nr. 47 VerbrKrRL-UG vom 29.7.2009 (BGBl. I 2355) umgesetzt. Der BGH hat hierzu lediglich ausgeführt, diese gesetzliche Regelung schließe die generelle AGB-rechtliche Prüfung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 307 ff. BGB nicht aus. Wie

⁹ *Sprau* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 812 BGB Rz. 6.

¹⁰ *Grüneberg* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 307 BGB Rz. 38 m.w.N.

¹¹ BGHZ 101, 365; BGH v. 24.7.2008 – VII ZR 55/07, ZIP 2008, 1729 = EWIR 2008, 675 (*Hensen*).

¹² Vgl. OLG Köln v. 13.7.2016 – 13 U 140/15, WM 2016, 1985; OLG Dresden v. 3.8.2016 – 5 U 138/16, WM 2016, 1980.

¹³ BGH v. 4.7.2017 – XI ZR 562/15, ZIP 2017, 1610 = EWIR 2017, 677 (*John*); v. 16.10.2018 – XI ZR 593/16, ZIP 2018, 2261 (m. Bespr. *Bitter/Linardatos*, ZIP 2018, 2249) = EWIR 2019, 1 (*Herresthal*).

Omlor¹⁴ und Langner¹⁵, zutreffend dargelegt haben, dürfte diese Wertung grundlegend verfehlt sein. Auf der Grundlage der genannten EU-Richtlinien wollte der deutsche Gesetzgeber ersichtlich den bereits seit Jahrzehnten praktizierten Änderungsmechanismus in den AGB-Banken und Sparkassen in Form einer gesetzlichen Regelung für Zahlungsdienstverträge umsetzen, wie sich der Begründung zu § 675g BGB entnehmen lässt.¹⁶ Der AGB – Änderungsmechanismus in den AGB der Banken und Sparkassen wurde gerade aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 675g BGB im Jahre 2009 geändert.¹⁷ Gem. § 42 Abs. 2 Nr. 4 ZKG kann ein Kreditinstitut ein Basiskonto kündigen, wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Kontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat. Der Wortlaut und insbesondere auch die Begründung des Gesetzgebers¹⁸ lassen also keinen Zweifel daran, dass es sich hier um eine materiell-rechtliche Regelung zur Änderung der AGB handelt. Da die fraglichen AGB sich ersichtlich an dem gesetzlichen Wortlaut orientiert und diesen weitestgehend übernommen haben, ist keine Formulierung denkbar, die der gesetzlichen Regelung in § 675g Abs. 2 BGB besser entsprechen könnte, als die vom BGH für unwirksam erklärte. Da eine Auslegung contra legem nicht mit der Bindung des Gerichts an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar¹⁹ ist, unterliegen die Regelungen nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte von vornherein keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gem. §§ 305 ff. BGB,²⁰ so dass der Änderungsmechanismus für Zahlungsdienstverträge also seine Gültigkeit behält. Darüber hinaus begegnet das Urteil des BGH erheblichen EU- und verfassungsrechtlichen Bedenken.²¹ Rückforderungsansprüche für Entgelte bei Girokonten kommen daher nicht in Betracht.

(2) Schlüssiger Änderungsvertrag

Weiter stellt sich die Frage, ob die betroffenen Kunden den Änderungen der AGB und insbesondere des PuLV nicht aufgrund der anschließenden, in der Regel längerfristigen Nutzung des Kontos zu den geänderten Bedingungen zumindest konkludent zugestimmt haben.

Grundsätzlich ist anerkannt, dass ein bloßes Schweigen nicht als Zustimmung auszulegen ist.²² Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos.

Insbesondere dann, wenn die Parteien einen Vertrag längere Zeit zu den geänderten Bedingungen durchgeführt haben, kann eine tatsächliche Vermutung für das Zustandekommen eines Änderungsvertrags anzunehmen sein.²³

Es fragt sich, ob diese Grundsätze auch auf geänderte Preisadjustierungsklauseln zu übertragen sind. Die Rechtsprechung des BGH ist dazu nicht einheitlich.

– In einem Urteil vom 1.2.1984²⁴ hat der BGH angenommen, dass die Voraussetzungen einer schlüssigen Änderungsvereinbarung noch nicht anzunehmen sind, wenn eine Partei den von der anderen Partei geänderten Preis hinnimmt und das Vertragsverhältnis fortsetzt. Dem dazu vom BGH entschiedenen Fall lag jedoch ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Verwender, hier konkret ein Automobilhersteller, ohne gesonderte Information einseitig von seinem vermeintlichen, jedoch unwirksamen Preisänderungsrecht Gebrauch gemacht

und gegenüber den Kunden den erhöhten Betrag abgerechnet hatte.

– Ähnlich hat der BGH mit Urteil vom 20.7.2005²⁵ entschieden. In diesem Fall hatte der Vermieter den Mietern aufgrund einer unwirksamen Preisänderungsklausel den neuen Mietzins jeweils mitgeteilt und sie zur Zahlung aufgefordert, die Mieter zahlten den neuen Mietzins daraufhin in einem Zeitraum von ca. vier Jahren. Auch hier hat der BGH entschieden, dass die Voraussetzungen für eine konkludente Vertragsänderung nicht anzunehmen seien und darauf abgestellt, dass der Vermieter den Mietern kein vertragliches Angebot zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung unterbreitet, sondern lediglich die künftig zu zahlende Miete – einseitig und unwirksam – festgelegt habe. Somit sei es für die Mieter nicht ersichtlich gewesen, dass es ihnen freigestanden habe, der Mieterhöhung zuzustimmen oder nicht. Aus ihrer Sicht habe es sich so darstellen müssen, als seien sie allein aufgrund der einseitigen Erklärung des Vermieters zur Zahlung verpflichtet. Deshalb liege allein in der Weiterzahlung der Mieter keine schlüssige Annahmeerklärung.

– Durch ein weiteres Urteil vom 29.5.2000²⁶ hat der BGH demgegenüber entschieden, dass die jahrelange Entrichtung nicht geschuldeter Nebenkosten durch die Mieter durchaus als stillschweigende Zustimmung zu einer entsprechenden Vereinbarung auszulegen ist.

Die Kreditwirtschaft hat ihren Kunden in den entsprechenden Änderungsmitteilungen jedoch ausnahmslos die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den geänderten AGB bzw. des PuLV angeboten und sie darauf hingewiesen, dass ein unterbleibender Widerspruch als Zustimmung gilt und sie die Möglichkeit haben, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Es kann also keine Rede davon sein, dass diese einseitig vorgegeben wurden. Probleme im Hinblick auf die Annahmefrist gem. § 148 BGB²⁷ dürften ebenfalls nicht bestehen. In den Änderungsangeboten hat die Kreditwirtschaft jeweils keine Frist zur Annahme des Änderungsangebots sondern lediglich zur Erklärung des Widerspruchs gesetzt. Sollte man die schlüssige Annahmeerklärung für verspätet halten (§ 150 Abs. 1 BGB) wäre dies als neues Angebot des Kunden zu werten, das die Bank dann ihrerseits durch Fortsetzung des Vertragsverhältnisses angenommen hätte.

14 Omlor, NJW 2021, 2243, 2245.

15 Langner, WM 2021, 1869.

16 BT-Drucks. 16/11643, 103.

17 Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, Nr. 1, Rz. 76 ff.

18 BT-Drucks. 18/7204, 88.

19 BVerfG v. 6.6.2018 – 1 BvL 7/14, NJW 2018, 2542 Rz. 73; BVerfG v. 23.5.2016 – 1 BvR 2230/15, NJW-RR 2016, 1366.

20 Omlor, NJW 2021, 2243, 2245; Langner, WM 2021, 1869, 1870 ff.

21 Langner, WM 2021, 1869, 1872 ff.; Omlor, NJW 2021, 2243, 2245 f.

22 Vgl. z.B. BGH v. 19.9.2002 – V ZB 37/02, ZIP 2003, 437 = EWIR 2003, 39 (Eckardt).

23 Grüneberg in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 311 BGB Rz. 5; § 116 BGB Rz. 6 f. m.w.N.

24 BGH v. 1.2.1984 – VIII ZR 54/83, ZIP 1984, 330.

25 BGH v. 20.7.2005 – VIII ZR 199/0.

26 BGH v. 29.5.2000 – XII ZR 35/00.

27 Vgl. Rodi, WM 2021, 1357, 1358.

Zumindest dann, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis nach Zugang eines Rechnungsabschlusses, in dem die geänderten Entgelte aufgeführt sind, fortsetzt, kann dies also ohne weiteres als eine schlüssige Zustimmung zu den geänderten Entgelten gewertet werden.

(3) Vertragsauslegung/Anspruch auf eine „übliche Vergütung“

Weiter ist zu erwägen, ob der Bank nicht im Rahmen einer Vertragsauslegung ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ zuzuerkennen ist.

Sind die Regelungen zum AGB-Änderungsmechanismus, die auch Anpassungen des PuLV umfassen, unwirksam, enthält die Vereinbarung eine Vertragslücke, die im Rahmen einer Vertragsauslegung zu schließen ist.

Verschiedentlich wird vertreten, diese habe im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gerichtliche Leistungsbestimmung zu erfolgen,²⁸ wie dies der BGH u.a. bei Energielieferungsverträgen²⁹ sowie bei Prämiensparverträgen³⁰ entschieden hat. Bevor eine gerichtliche Leistungsbestimmung in Betracht kommt, ist allerdings stets vorrangig zu prüfen, ob die Vertragslücke nicht durch dispositives Recht geschlossen werden kann; § 306 Abs. 2 BGB.³¹

Dies war bei den genannten Energielieferungsverträgen sowie Sparverträgen nicht möglich, da vergleichbare gesetzliche Regelungen fehlen.³²

Eine derartige, durch eine gerichtliche Leistungsbestimmung zu schließende Vertragslücke dürfte hier jedoch nicht vorliegen. Generell ist im Wege der Auslegung festzustellen, wie die Parteien unter Berücksichtigung des hypothetischen Parteiwillens den Vertrag nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte gestaltet hätten.³³ Hierbei ist es allerdings nicht Sinn und Zweck einer Vertragsauslegung, einer Partei, auch dem Kunden, durch den ersatzlosen Wegfall von Klauseln Vorteile zu verschaffen, die das Vertragsgefüge einseitig zu seinen Gunsten verschieben würde. Vielmehr tritt an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine Regelung, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der AGB bewusst gewesen wäre.³⁴

Bei gängigen Bankverträgen, insbesondere dem Zahlungsdienststrahmenvertrag, handelt es sich jeweils um Mischformen verschiedener Vertragstypen. Insbesondere umfasst das Giroverhältnis regelmäßig noch weitere Leistungen der Bank, die nicht vollständig im Zahlungsverkehrsrecht geregelt sind³⁵ und die sowohl Elemente des Dienstvertrags, aber auch des Werkvertrags enthalten.³⁶ Zwar sind die Vorschriften des Zahlungsverkehrs vorrangig,³⁷ diese enthalten für die vorliegende Fallgestaltung jedoch keine besonderen Regelungen. § 675f Abs. 5 BGB bestimmt lediglich, dass der Zahlungsdienstnutzer dazu verpflichtet ist, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten. Er trifft keine Aussage über seine zulässige Höhe.³⁸ Wie dieses also zu bemessen ist, wenn es, wie hier, an einer Vereinbarung fehlt, ist in den Sondervorschriften somit nicht geregelt.

Die hier entstandene Vertragslücke kann jedoch ohne Weiteres unter Rückgriff auf die werkvertragsrechtliche Regelung in § 632 Abs. 2 BGB sowie ergänzend auch durch § 354 Abs. 1

HGB geschlossen werden. In § 632 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass grundsätzlich die „taxmässige Vergütung“ und, sofern diese nicht existiert, die „übliche Vergütung“ zu entrichten ist. Gem. § 354 Abs. 1 HGB steht dem Kaufmann „auch ohne Verabredung Provision an den nach dem Orte üblichen Sätzen“ zu. Aus Sicht der Kunden ist es völlig selbstverständlich, dass sie im Hinblick auf die bei Vertragsabschluss vereinbarten AGB sowie das PuLV für die zu erbringenden Bankleistungen eine Vergütung schulden. Es ist ferner allgemein bekannt, dass Kreditinstitute die Entgelte für ihre Leistungen mehr oder weniger regelmäßig anpassen. Es wäre also völlig unbillig, wenn die betroffenen Kunden nicht zumindest die „üblichen Entgelte“ zu entrichten hätten. Darunter versteht man diejenige Vergütung, die nach „Art, Güte und Umfang für die gleiche Leistung nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise üblicherweise am Ort der Werkleistung gewährt werden“.³⁹ Bei Sichteinlagen (Tagesgeld-, Festgeld bzw. Geldmarktkonten sowie Guthaben auf Girokonten) handelt es sich um unregelmäßige Verwahrungsverträge gem. § 700 BGB.⁴⁰ Dies gilt auch für Sparverträge zumindest dann, wenn der Sparer nicht zur Erbringung einer regelmäßigen Sparleistung verpflichtet ist.⁴¹ Gem. § 689 BGB gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ist bei den o.g. Sichteinlagen ausnahmslos der Fall. Zur Höhe der Vergütung enthält die Vorschrift allerdings keine Auslegungsregel. Diese richtet sich daher ebenfalls nach der „Taxe oder Üblichkeit“. Insbesondere können auch hier die Auslegungsgrundsätze des § 632 Abs. 2 BGB ergänzend herangezogen werden.⁴² Dies erscheint auch sachgerecht, da das Kreditinstitut auch bei der Verwahrung

28 Omlor, NJW 2021, 2243, 2247.

29 BGH v. 24.9.2014 – VIII ZR 350/13, ZIP 2015, 528; BGH v. 18.12.2019 – VIII ZR 219/18, NJW 2020, 120.

30 BGH v. 13.4.2010 – XI ZR 197/09, ZIP 2010, 1023 = EWIR 2010, 559 (Rösler); v. 21.12.2010 – XI ZR 52/08, ZIP 2011, 317 = EWIR 2011, 273 (Simon); v. 14.3.2017 – XI ZR 508/15, ZIP 2017, 862 = EWIR 2017, 353 (Rollberg).

31 Vgl. z.B. BGH v. 25.6.1980 – VIII ZR 260/79, BGHZ 77, 301, 304; BGH v. 13.11.1997 – IX ZR 289/96, BGHZ 137, 153, 157 = ZIP 1998, 16 = EWIR 1998, 165 (Tiedtke); Ellenberger in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 1057 BGB Rz. 4.

32 Bei Sparverträgen waren die Zinsänderungsklauseln z.B. wie folgt formuliert: „Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekanntgegebenen Zinssätzen verzinnt. Änderungen werden mit der Bekanntgabe wirksam“; vgl. BGH v. 14.3.2017 – XI ZR 508/15, ZIP 2017, 808. In Energielieferungsverträgen waren Preisänderungsparameter gewählt, die die tatsächlichen Brennstoffbezugsgrößen nicht hinreichend abgebildet hatten; vgl. BGH v. 18.12.2019 – VIII ZR 209/18, NJW 2020, 1205.

33 BGH, NJW 1978, 695; v. 19.1.1984 – VII ZR 121/83, ZIP 1984, 455.

34 BGH v. 15.2.2019 – V ZR 77/18, NJW 2019, 2602; Grüneberg in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 306 BGB Rz. 13.

35 Vgl. Schmieder in Bankrechtshandbuch, 5. Aufl., § 47 Rz. 1a f.

36 Sprau in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 675f BGB Rz. 1 m.w.N.

37 Sprau in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 675c BGB Rz. 8.

38 BGH v. 18.6.2019 – XI ZR 768/17, ZIP 2019, 2203 Rz. 60 = EWIR 2019, 711 (Bunte).

39 BGH v. 26.10.2000 – VII ZR 239/98, NJW 2001, 151.

40 BGH v. 18.6.2019 – XI ZR 768/17, ZIP 2019, 2203 Rz. 21; Schultheiss, ZIP 2017, 1793; Edelmann, BB 2018, 294; Suendorf-Bischof, BKR 2019, 280.

41 BGH v. 14.5.2019 – XI ZR 345/18, ZIP 2019, 1563; BGH v. 21.12.2010 – XI ZR 52/08, ZIP 2011, 317.

42 Sprau in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 689 BGB Rz. 2; Reuter in Staudinger, 80. Aufl. 2021, § 689 BGB Rz. 2.

von Sichteinlagen bestimmte „Erfolge“ schuldet, z.B. was die ordnungsgemäße Verbuchung von Zahlungsvorgängen betrifft. Gemäß §§ 693, 700 BGB steht dem Verwahrer ferner ein gesetzlicher Aufwendungsersatzanspruch zu.

Diese danach geschuldete übliche Vergütung dürfte durch einen Vergleich der PuLV der anderen, am Ort ansässigen Kreditinstitute verhältnismäßig einfach zu ermitteln sein. Bereits eine sachgerechte Vertragsauslegung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Kunden zumindest eine „übliche Vergütung/Provision“ schulden. Da die Entgelte der ortsansässigen Institute sich – je nach Kontomodell – in einem durchaus vergleichbaren Rahmen bewegen dürften, werden in aller Regel nur noch marginale Ansprüche zur Diskussion stehen. Das gleiche Ergebnis wird sich dann ergeben, wenn man die Vertragslücke im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gerichtliche Leistungsbestimmung schließen will. Bei den nach Auffassung des BGH unwirksamen Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen vertritt er mit inzwischen ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Referenzzins sich „grundsätzlich an Zinsen für vergleichbare langfristige Sparanlagen zu orientieren“ habe.⁴³ Der BGH stellt also auch hier auf das übliche Zinsniveau ab. Übertragen auf die hier möglicherweise unwirksamen Entgeltanpassungen bedeutet dies ebenfalls, dass dem Kreditinstitut zumindest ein Anspruch auf eine übliche Vergütung zusteht.

Jedenfalls aber könnte das Kreditinstitut mit derartigen Ansprüchen die Aufrechnung erklären (dazu später unter (4)).

2. Verjährung/Ausschlussfrist

a) Verjährung

Für Bereicherungsansprüche gilt die kenntnisabhängige Regelverjährungsfrist von drei Jahren gem. §§ 195, 199 BGB.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und in dem der Anspruchsteller Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat.

Entstanden ist der eventuelle Rückerstattungsanspruch des Kunden an dem Tag, an dem er die Leistung erbracht hat, entweder durch Überweisung, Lastschrifteinzug, Barzahlung oder Belastung seines Kontos. Wenn die Entgelte bei einem Kontokorrentkonto durch die regelmäßigen Rechnungsabschlüsse belastet wurden und die Voraussetzungen für ein Saldoanerkennnis vorliegen (vgl. Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 AGB-Banken bzw. Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 AGB-Sparkassen) steht dem Kunden ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Korrektur des Rechnungsabschlusses zu, der auf die die Kondition des Anerkenntnisses gerichtet ist und der ebenfalls dreijährigen Verjährung unterliegt.⁴⁴ Die Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hat der Anspruchsteller bereits dann, wenn ihm die Erhebung einer Klage, sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage, erfolgversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist. Weder ist es notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kennt, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können. Auch kommt es grundsätzlich nicht auf eine zutreffende rechtliche Würdigung an. Vielmehr genügt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billig-

keit im Grundsatz die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründeten tatsächlichen Umstände.⁴⁵ Da die Kontoinhaber mit den regelmäßigen Rechnungsabschlüssen sowie in den Kontoauszügen über die belasteten Entgelte informiert wurden, hatten sie jeweils mit Übersendung bzw. dem Abruf dieser Auszüge/Rechnungsabschlüsse Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dem Anspruchsteller aufgrund einer „unklaren und umstrittenen Rechtslage“ die Erhebung einer Klage nicht zumutbar war.⁴⁶ Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, da bis zu der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 27.4.2021 – XI ZR 26/20 die Rechtsprechung – insbesondere auch der BGH – den AGB-Änderungsmechanismus ausnahmslos für wirksam gehalten hat.⁴⁷

Unabhängig davon unterliegen derartige Rückforderungsansprüche jedenfalls der 10-jährigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB, die taggenau mit der Entstehung des Anspruchs beginnt.

b) Ausschlussfrist gem. § 676b Abs. 2 BGB

Gem. § 676b Abs. 2 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn dieser ihn nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang davon unterrichtet hat. Ein „nicht autorisierter oder fehlerhaft“ ausgeführter Zahlungsvorgang dürfte zwar auch dann anzunehmen sein, wenn das Kreditinstitut Entgelte aufgrund einer unwirksamen Preisanpassung dem Konto belastet hat. Unter „Zahlungsvorgang“ versteht der Gesetzgeber allerdings grundsätzlich die „Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung von Buch- oder Bargeld“.⁴⁸ Die interne Belastung oder Entrichtung von Entgelten dürfte davon nicht umfasst sein.

c) Ausschlussfrist bei Energielieferungsverträgen

Sollte man zu der Auffassung gelangen, dass die Vertragslücke im Hinblick auf die im Rahmen des AGB-Änderungsmechanismus zwischenzeitlich erfolgten Preisanpassungen durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist,⁴⁹ wäre die Rechtsprechung des BGH zu Energielieferungsverträgen zu berücksichtigen. Dazu hat er entschieden, dass zur Wahrung des Rechtsfriedens jedenfalls Ansprüche ausgeschlossen sind, die den Zeitraum von drei Jahren nach Zugang der letzten Preisanpassung betreffen, sofern der Kunde nicht widersprochen

43 BGH v. 13.4.2010 – XI ZR 197/09, ZIP 2010, 1023; BGH v. 21.12.2010 – XI ZR 52/08, ZIP 2011, 317; BGH v. 6.10.2012 – XI ZR 234/20 Rz. 85.

44 OLG Hamm v. 24.2.2021 – 31 U 140/19; OLG Frankfurt v. 30.1.2018 – 14 U 176/16; Rodi, WM 2021, 1361.

45 BGH v. 3.3.2005 – III ZR 353/04; BGH v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, ZIP 2008, 1714 = NJW 2008, 2576, 2578 m.w.N. = EWiR 2008, 551 (Podewils); OLG Hamm v. 12.3.2012 – 31 U 167/06; OLG München v. 27.10.2016 – 17 U 2881/16.

46 Vgl. z.B. BGH v. 25.2.1999 – IX ZR 30/98, NJW 1999, 2041; BGH ZIP 2014, 2334 = EWiR 2014, 765 (Lindner).

47 Omlor, NJW 2021, 2248; sowohl auch: Rodi, WM 2021, 1362.

48 BT-Drucks.16/11643, 102.

49 So Omlor, NJW 2021, 2247.

hat.⁵⁰ Der BGH hat hier maßgeblich auf die erforderliche Rechts- und Versorgungssicherheit durch ein stabiles Versorgungssystem abgestellt. Der VIII. Senat hat im Wesentlichen hervorgehoben, in langfristigen Verträgen sei ein Preisanpassungsrecht des Unternehmers für den Fortbestand des Vertrags von grundlegender Bedeutung. Ferner erwarte kein redlicher Kunde, dass die Leistung auf Dauer zu gleichen Preisen erbracht werden könne, wenn die Einkaufspreise bzw. die sonstigen Kosten sich geändert und der Unternehmer nicht mehr kostendeckend arbeiten könne.⁵¹ Die vom VIII. Zivilsenat entwickelte Ausschlussfrist entspricht also in ihrer Wirkung der 3-jährigen Verjährung. Diese Rechtsprechung ist ohne weiteres auf den AGB-Änderungsmechanismus der Kreditwirtschaft zu übertragen. Ein funktionierendes Finanzsystem zählt heute zu den Grundbedürfnissen der Bevölkerung. Gerade aus diesem Grund hat der Gesetzgeber grundsätzlich jedem Verbraucher den Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos eingeräumt; § 31 ZKG.⁵² Auch der XI. Zivilsenat erkennt grundsätzlich das Interesse der Kreditwirtschaft an derartigen Preisanpassungsklauseln an.⁵³ Ferner ist es erforderlich, gerade im Massenverkehr eine größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁵⁴

Folglich ist die Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats zur Ausschlussfrist bei Energielieferungsverträgen ohne weiteres zu übertragen.

3. Verwirkung

Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände vorliegen, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment).⁵⁵ Das Zeit- und Umstandsmoment können nicht voneinander unabhängig betrachtet werden, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Je länger der Inhaber des Rechts untätig bleibt, umso mehr wird der Gegner in seinem Vertrauen schutzwürdig, das Recht werde nicht mehr ausgeübt werden.⁵⁶ In seinen Beschlüssen vom 23.1. und 7.3.2018⁵⁷ hat der BGH ferner entschieden, dass es auf die Kenntnis des Anspruchstellers von seinem evtl. Anspruch nicht ankommt und ein sog. „Mindestzeitmoment“ anhand der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht maßgeblich ist. Der BGH hat dies in einer Entscheidung vom 12.3.2019⁵⁸ nochmals bestätigt. Das OLG Stuttgart hat die Verwirkung eines Rückforderungsanspruchs aus einem Kontokorrentvertrag in einem Fall angenommen, in dem der Kunde während eines Zeitraums von fünf Jahren die in die Rechnungsabschlüsse eingestellten Zinsbelastungen nicht beanstandet hat.⁵⁹ Da in einem Kontokorrentverhältnis Rechnungsabschlüsse in aller Regel quartalsmäßig erstellt werden, könnte eine Verwirkung somit auch deutlich vor der 3-jährigen Verjährungsfrist anzunehmen sein.

4. Aufrechenbare Gegenansprüche

Sofern man nicht im Rahmen der vorzunehmenden Vertragsauslegung zu dem Ergebnis kommt, dass dem Kreditinstitut jedenfalls ein Anspruch auf eine übliche Vergütung in entsprechender Anwendung der § 632 Abs. 2 BGB, §§ 689, 354 Abs. 1 HGB zusteht, könnte das Kreditinstitut jedenfalls mit einem derartigen Anspruch gegenüber den Forderungen der Kunden die Aufrechnung erklären.

5. Nutzungersatz

Zu erwähnen ist noch, dass das Kreditinstitut bei berechtigten Rückforderungsansprüchen dazu verpflichtet ist, gem. § 818 Abs. 1 BGB auf die zu Unrecht vereinnahmten Entgelte einen Nutzungersatz zu entrichten. Bei einer ungerechtfertigten Kapitalnutzung gilt der gesetzliche Verzugszins gem. § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB.⁶⁰ Hierbei handelt es sich um den Mindestschaden; ein Gegenbeweis soll dem Schuldner nicht möglich sein.⁶¹

6. Informations-/Auskunftsansprüche

Gerade Verbraucherschutzorganisationen machen derzeit weitreichende Informations- und Auskunftsansprüche geltend, die sich regelmäßig auf die gesamte Vertragslaufzeit beziehen.

Hier ist zunächst natürlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Auskunftsanspruch des Kunden nicht bereits durch Übersendung der regelmäßigen Rechnungsabschlüsse bzw. Kontoauszüge erfüllt ist, was vielfach der Fall sein dürfte.

a) Entgeltaufstellung (EA) gem. § 10 ZKG

Gem. § 10 Satz 2 ZKG ist das Institut bei Zahlungsdienstleistungsverträgen dazu verpflichtet, eine EA während des Vertragsverhältnisses mindestens einmal jährlich sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Dieses betrifft die konkreten Entgelte für die laufenden Verträge.⁶² Da die EA jedoch nur „zur Verfügung zu stellen“ ist, muss der Verbraucher diese zunächst anfordern.⁶³ Ist dies bereits vorher in anderem Zusammenhang geschehen, hat das Institut insoweit seine Verpflichtungen erfüllt; weitergehende Ansprüche nach dem ZKG bestehen nicht.

Da das ZKG erst mit Wirkung zum 31.10.2018 in Kraft getreten ist, besteht die Verpflichtung frühestens ab dem 4. Quartal 2018.

50 BGH v. 5.10.2016 – VIII ZR 241/15, ZIP 2017, 578; v. 10.3.2021 – VIII ZR 200/18, ZIP 2021, 1069 (LS) = NJW-RR 2021, 626.

51 BGH v. 6.4.2016 – VIII ZR 79/15, ZIP 2016, 1975 Rz. 33 = EWIR 2017, 13 (Rottbauer).

52 Zu der Entstehungsgeschichte ausführlich Bülow/Artz, ZKG, § 30, 31.

53 BGH v. 21.4.2009 – XI ZR 78/08, ZIP 2009, 1106 = EWIR 2009, 393 (Fornasier).

54 Vgl. Omlor, NJW 2021, 2247.

55 BGH ZIP 2016, 1819 = EWIR 2016, 581 (Herresthal).

56 BGH v. 16.10.2018 – XI ZR 69/18, ZIP 2018, 2360 = EWIR 2019, 65 (Rollberg); v. 10.10.2017 – XI ZR 393/16, ZIP 2017, 2244 = WM 2017, 2247.

57 BGH v. 23.1.2018 u. 7.3.2018 – XI ZR 298/17, NJW 2018, 614; v. 23.1.2018 – XI ZR 298/17, ECLI:DE:BGH:2018:230118BXIZR298.17.0, ZIP 2018, 621 = EWIR 2018, 353 (Freise).

58 BGH v. 12.3.2019 – XI ZR 247/17.

59 BeckRS 214, 10309.

60 Sprau in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 818 BGB Rz. 11 m.w.N.

61 BGH v. 20.7.2011 – IV ZR 75/09, NJW 2011, 3648.

62 Bülow/Artz, § 10 ZKG Rz. 2.

63 Bülow/Artz, § 10 ZKG Rz. 4; Herresthal, BKR 2016, 221, 224.

b) Informationspflicht gem. Art. 248 § 5 EGBGB

Gem. Art. 248 § 5 EGBGB kann der Zahlungsdienstnutzer während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in Art. 248 § 4 EGBGB genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen. Dazu zählen gem. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 a EGBGB u.a. „alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, sowie ggfs. eine Aufschlüsselung dieser Entgelte“. Im Gegensatz zu der Regelung in § 10 ZKG ist hier jedoch nur eine Information über die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ geschuldet, also lediglich über die geltenden AGB sowie die grundsätzlich vom Institut erhobenen Entgelte.⁶⁴ Die Regelung gilt grundsätzlich für sämtliche nach dem 31.10.2009 abgeschlossenen Verträge. Da es sich hierbei um einen sog. „verhaltenen Anspruch“ handelt, der erst auf Verlangen des Kunden zu erfüllen ist, beginnt die Verjährung nach den Allgemeinen Vorschriften erst, sobald dies erfolgt ist. Sofern die Bedingungen bei dem Kreditinstitut nicht mehr vorhanden sind, was bei einem bereits über mehrere Jahrzehnte bestehenden Vertragsverhältnis nicht selten vorkommen dürfte, ist die Herausgabe unmöglich; § 275 BGB.

c) Allgemeiner Auskunftsanspruch gem. §§ 242, 666 BGB

Anerkannt ist ferner, dass auch allgemeine Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Kreditinstituts bestehen können.⁶⁵ Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ist eine Auskunftsspflicht als vertragliche Nebenverpflichtung bei jedem Rechtsverhältnis anzunehmen, dessen Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht in zumutbarer Weise selbst beschaffen kann und der Verpflichtete unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu geben vermag.⁶⁶ Der allgemeine Auskunftsanspruch dürfte allerdings für Zahlungsdienstverträge durch die vorgenannten Sonderregelungen verdrängt werden. So ist z.B. anerkannt, dass durch die Sonderregelung in § 676b Abs. 2 BGB zur Ausschlussfrist für die Geltendmachung fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge allgemeine Kondiktionsansprüche gem. § 812 BGB ausgeschlossen sind.⁶⁷ Im Kontext dieses Verständnisses verdrängen dann die Regelungen in § 10 ZKG sowie Art. 248 § 5 EGBGB weitergehende Informations- und Auskunftsansprüche. Im Übrigen unterliegt der allgemeine Aus-

kunftsanspruch ebenfalls der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.⁶⁸

7. Darlegungs- und Beweislast

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass der Gläubiger die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs darzulegen und zu beweisen hat, was insbesondere für die Höhe der geltend gemachten Forderung gilt.⁶⁹ Es ist daher Sache des Anspruchstellers, die konkreten Rückerstattungsansprüche nachvollziehbar zu beziffern und insbesondere die Differenz zu den bei Vertragsabschluss wirksam vereinbarten Gebühren und den – seiner Auffassung nach – im Rahmen der anschließenden unwirksamen Preisadjustierung entrichteten Entgelte zu ermitteln. Dies ist dem Kunden aufgrund der ihm übersandten Rechnungsabschlüsse bzw. Kontoauszüge auch ohne weiteres möglich. Sofern namhafte Verbraucherschutzanwälte die Kreditwirtschaft also aktuell dazu auffordern, „Informationen über Zeitpunkt, Umfang und Grundlage der unwirksam vorgenommenen Gebührenerhöhungen und die Differenz aller überzahlten Gebühren mitzuteilen“, fehlt dafür jede rechtliche Grundlage.

III. Zusammenfassung

- Die AGB-rechtlichen Änderungsbestimmungen für Zahlungsdienstverträge unterliegen keiner AGB-rechtlichen Prüfung und sind daher von der Entscheidung des BGH vom 27.4.2021 nicht umfasst.
- Bei einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Angebot einer entsprechenden Änderungsmitteilung ist regelmäßig von einer schlüssigen Zustimmung des Kunden auszugehen, wenn er die Anpassung des Entgelts trotz eines nachfolgenden Rechnungsabschlusses bzw. Kontoauszuges nicht beanstandet hat.
- Dem Kreditinstitut steht jedenfalls ein Anspruch auf eine „übliche Vergütung“ zu, mit dem im Zweifel auch aufgerechnet werden kann.
- Für Rückforderungsansprüche gilt die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist.
- Mögliche Auskunftsansprüche des Kunden sind in aller Regel durch Übersendung der EA bzw. der Rechnungsabschlüsse oder der Kontoauszüge erfüllt.
- Es ist Sache des anspruchstellenden Kunden, die Höhe seines vermeintlichen Rückforderungsanspruchs auch rechnerisch nachvollziehbar darzulegen.

64 *Sprau* in Palandt, 80. Aufl. 2021, Art. 248 § 5 EGBGB Rz. 1.

65 *Schmieder* in Bankrechtshandbuch, § 47 Rz. 24c.

66 U.a. BGH v. 25.7.2017 – VI ZR 222/16.

67 *Grundmann*, WM 2009, 1109, 1116; *Placzek*, WM 2017, 1835, 1846; *Sprau* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 676b BGB Rz. 5.

68 BGH v. 25.7.2014 – XI ZR 22/16.

69 BGH v. 11.3.2014 – X ZR 150/11, NJW 2014, 2275; *Sprau* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 812 BGB Rz. 76.